

VERTRAGSNATURSCHUTZ IM WALD: NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG UND EIGNUNG VON SCHUTZGÜTERN

Herleitung und Erläuterung der Bewertungstabellen



Laura Demant und Peter Meyer

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Einleitung

Der Schutz und die Erhaltung unserer **Biodiversität** sind nach wie vor eine große Herausforderung. Unsere Wälder, die ein Drittel unserer Landesfläche bedecken, sind ein wichtiger Teil dieser Biodiversität. Sie erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Funktionen und sind unersetzlicher Lebensraum für viele Organismen und Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus leisten sie als Kohlenstoffspeicher einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz, sind Rückzugs- und Erholungsraum und haben auch eine wichtige ökonomische Funktion. Um diese vielfältigen Funktionen und Leistungen zu erhalten, sind eine Reihe an aktiven und passiven Erhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen zu empfehlen, die für den Waldeigentümer einen zusätzlichen Aufwand bedeuten können. Darüber hinaus sind solche Naturschutzleistungen meistens mit Kosten oder Mindereinnahmen für die Waldeigentümer verbunden. Daher ist eine finanzielle Honorierung von Naturschutzleistungen (im Folgenden unter dem Begriff **Vertragsnaturschutz** zusammengefasst) häufig die Voraussetzung für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Wald.



Mit der vorliegenden Bewertungstabelle werden konkrete Vorschläge für Schutzgüter und Naturschutzmaßnahmen im Wald gemacht, für die eine vertragliche Vereinbarung sinnvoll ist. Dabei wird zwischen drei Laufzeiten (< 10 Jahre, 10-30 Jahre, > 30 Jahre) unterschieden. Zusätzlich werden auch diejenigen Naturschutzmaßnahmen aufgeführt, die nur eine geringe Eignung für den Vertragsnaturschutz aufweisen. Nachfolgend wird die Herleitung der Bewertungstabelle erläutert.

Schutzgüter im Wald

Für den Aufbau der Bewertungstabelle wurden zunächst verschiedene **Schutzgüter im Wald**, wie konkrete Waldbiotope und -strukturen (z. B. Habitatbäume, Sonderstrukturen oder Totholz) oder besondere Waldbewirtschaftungsformen und Prozesse definiert. Jedem dieser natürlich-selbsterhaltenden oder pflegeabhängigen Schutzgüter wurde ein naturschutzfachlicher Ausgangswert zugeordnet sowie die Wertentwicklung bei bestimmten Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen unter verschiedenen Laufzeiten abgeschätzt. Vertragsnaturschutz wurde als sinnvoll angesehen, wenn durch die Maßnahmen entweder eine naturschutzfachliche Aufwertung erreicht oder ein Wertverlust vermieden wird.

Bewertung der Schutzgüter

Die Grundlage für die Ableitung des naturschutzfachlichen Wertes bilden die **Schutzbedürftigkeit** und die **Schutzwürdigkeit** der Biotope, Prozesse und Strukturen (= Schutzgüter). Ein Schutzgut wird als schutzwürdig angesehen, wenn es wesentlicher Bestandteil von natürlichen bzw. halbnatürlichen Ökosystemen in Mitteleuropa ist. Schutzbedürftig ist ein Schutzgut, wenn es ohne Schutzmaßnahmen gefährdet ist.

Die **Schutzbedürftigkeit** der Waldbiotope bzw. derjenigen Biotope, die mit dem Wald verbunden sind, wurde aus der derzeit gültigen „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ (Finck et al. 2017) abgeleitet und in ein 6-stufiges Wertpunktesystem übersetzt (Tab. 1). Dabei bedeutet ein Wertpunkt von 0 = keine, von 1 = eine sehr geringe, von 2 = eine geringe, von 3 = eine mäßige, von 4 = eine hohe und von 5 = eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit. Die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit der Strukturelemente (wie z. B. Totholz oder Habitatbäume) konnte der Roten Liste der Biotoptypen nicht entnommen werden. Da ihre Erhaltung in Konkurrenz zu den ökonomischen Zielen der Waldnutzung steht, wurden sie allgemein als sehr schutzbedürftig eingeschätzt.

Die Bestimmung der **Schutzwürdigkeit** geht von folgender Überlegung aus: Je länger ein bestimmtes Schutzgut existiert, desto wichtiger ist es, dieses als Bestandteil des Natur- bzw. Kulturerbes, zu erhalten. Als ein zentraler Bewertungsmaßstab für die Schutzwürdigkeit wurde daher die Habitattradition herangezogen. Beispielsweise besitzen natürliche Waldgesellschaften oder alte Hutewälder eine sehr lange Habitattradition und gehören damit zweifelsfrei

zum Natur- und Kulturerbe, während Fichtenbestände des schlagweisen Hochwaldes auf Buchenwaldstandorten eher nicht zu unserem Naturerbe zählen. Weitere Maßstäbe für die Schutzwürdigkeit sind der quantitative und der qualitative (originäre) Beitrag eines Schutzgutes zur naturraumtypischen Biodiversität (Tab. 2). Die Schutzwürdigkeit wurde ebenfalls in 6 Stufen bewertet (0 = keine, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mäßige, 4 = hohe und 5 = sehr hohe Schutzbedürftigkeit).

3

Tabelle 1: Übersetzung des Rote Liste Status (RLS) gefährdeter Biotoptypen Deutschlands (Finck et al. 2017) in die Wertpunkte (WP) der Schutzbedürftigkeit.

RLS	Bezeichnung	WP
0	vollständig vernichtet	5
1!	akut von vollständiger Vernichtung bedroht	5
1	von vollständiger Vernichtung bedroht	5
1-2	stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht	4
2	stark gefährdet	4
2-3	gefährdet bis stark gefährdet	3
3	Gefährdet	3
3-V	akute Vorwarnliste	2
V	Vorwarnliste	2
*	aktuell kein Verlustrisiko	1
#	Einstufung nicht sinnvoll	0

Tabelle 2: Bewertung der Schutzwürdigkeit von Schutzgütern anhand der Kriterien „Habitattradition (HT)“ und „quantitativer (Q1) und qualitativer (Q2) Beitrag zur naturraumtypischen Biodiversität (NTB)“.

HT	NTB					(HT+NTB) /2
	Q1	Q2	Q1+Q2/2			
sehr lang	5	sehr hoch	5	sehr hoch	5	5
lang	4	hoch	4	hoch	4	4
mittel	3	mittel	3	mittel	3	3
kurz	2	gering	2	gering	2	2
sehr kurz	1	sehr gering	1	sehr gering	1	1
keine	0	keine	0	keine	0	0

Als Maß für den gesamten Naturschutzwert eines Schutzgutes wurde der Mittelwert aus der Schutzbedürftigkeit und der Schutzwürdigkeit gebildet.

Wertentwicklung und Eignung für Vertragsnaturschutz

Die Abschätzung der Wertentwicklung der Schutzgüter und die damit einhergehenden Eignungsbewertung für Vertragsnaturschutz erfolgte für drei verschiedene Laufzeitmodelle: 10 Jahre, 10-30 Jahre und > 30 Jahre. Als besonders geeignet werden zum einen Schutzgüter gesehen, die einen hohen Ausgangswert haben (Wert ≥ 4), der ohne Schutzmaßnahmen gefährdet ist, sowie zum anderen Schutzgüter mit geringem Ausgangswert (Wert ≤ 3), aber einem hohen Aufwertungspotenzial (= erwarteter hoher Schlusswert). Bei der erstmaligen Anlage von Strukturen und Schutzgütern im Wald (Ausgangswert = 0) kann kein Wertverlust stattfinden, da diese neu geschaffen werden. Sind sowohl Ausgangswert als auch Aufwertungspotenzial gering, so ist Vertragsnaturschutz nicht geeignet. Bei Fortführung einer naturschutzgerechten bzw. naturnahen Bewirtschaftung ohne den Biotoptyp dabei zu beeinträchtigen, entspricht der Schlusswert mit Vertragsnaturschutz dem Naturschutzwert.

4

Für die Vertragsgestaltung ist eine weitere Konkretisierung der Schutzgüter und Maßnahmen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse notwendig. Da dies innerhalb der vorliegenden Eignungsbewertung nicht geleistet werden kann, sind konkrete Praxishilfen zu einzelnen Schutzgütern geplant.

Sonderfall: gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG

Zu beachten ist, dass es sich bei einigen Biotoptypen um gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG handelt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind hier gesetzlich verboten und fallen damit unter die sozialen Grundpflichten des Waldeigentümers, für deren Erfüllung kein Entgelt gezahlt werden kann. Dies bezieht sich auf natürlich-selbsterhaltende Waldökosysteme, deren Bestand nicht von Pflegemaßnahmen abhängt, wie z. B. Moor-, Bruch-, Sumpf- oder trockenwarme Buchenwälder. Anders sieht es bei Biotoptypen aus, die auf den Einsatz von aktiven Erhaltungsmaßnahmen angewiesen sind, wie z. B. durch Niederwaldwirtschaft entstandene trockenwarme Eichen- und Eichenmischwälder. Hier ist Vertragsnaturschutz durchaus sinnvoll. Wenn durch Renaturierungsmaßnahmen Biotop entstehen, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, sollte die Nutzungseinschränkung für den Waldbesitzer aus Gründen der Fairness auch dauerhaft ausgeglichen werden.

Praktische Anwendung

In der Bewertungstabelle sind die Einschätzungen und Eignungsbewertungen für alle Schutzgüter im WaVerNa-Projekt dargestellt. Die abschließende Bewertung für Vertragsnaturschutz erfolgte anhand des Schlusswertes und des möglichen Wertverlustes und wird in einem vierfarbig abgestuften Schema dargestellt. Dabei gilt: Vertragsnaturschutz ist bei Schlusswert

- **0 bis 2** ungeeignet (**rot**),
- **2,5-3** mäßig geeignet (**gelb**),
- **3,5-4** geeignet (**hellgrün**) und
- **4,5-5** sehr geeignet (**dunkelgrün**).

Im Folgenden sind die Eignungsbewertungen von zwei Schutzgütern beispielhaft dargestellt. Bewertet werden dabei immer die drei verschiedenen Laufzeitmodelle.

Anwendungsbeispiel für das Schutzgut „Totholz“

Starkes Totholz, als ein natürliches Strukturelement von Wäldern, kann eine sehr lange Habitattradition haben und so einen sehr hohen Beitrag zur naturraumtypischen Biodiversität leisten. Daher ist seine Schutzwürdigkeit sehr hoch (5). Der Schutz von Totholz im Wald ist in Form von zwei verschiedenen Umsetzungsvarianten sinnvoll.

Eine **aktive Totholzbereitstellung**, d.h. eine Schaffung von neuem Totholz im Bestand, hat das Ziel eine bestimmte Totholzmenge zu erreichen und zu erhalten. Ein Wertverlust kann hier nicht stattfinden, da Strukturen kontinuierlich neu geschaffen werden. Mögliche Maßnahmen sind:

- Ringelung von lebenden, stehenden und starken Bäumen (nach Möglichkeit besonnt),



- Kronenkappung und
- Umwerfen/Umdrücken von Bäumen mit Harvester, Belassen der Wurzelteiler.

Laufzeit < 10 Jahre

Die aktive Bereitstellung von Totholz kann auch schon relativ kurzfristig einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben und damit zu einem Anstieg des Naturschutzwertes führen (Anstieg der Anzahl von totholzbewohnenden Arten). Es wird ein Schlusswert mit Vertragsnaturschutz von 4 (hoch) erwartet, daher ist Vertragsnaturschutz geeignet.

Laufzeit 10 – 30 Jahre

Bei Laufzeiten von über 10 Jahren ist zu beachten, dass Totholz aufgrund der Zersetzung ggf. mehrfach nachgeliefert werden muss, um die angestrebte Menge zu gewährleisten. Mit der Dauer der Vertragslaufzeit steigt der Naturschutzwert an und ein sehr hoher Schlusswert (5) kann sich einstellen. Vertragsnaturschutz ist daher sehr geeignet.

Laufzeit > 30 Jahre

Durch die kontinuierliche Totholzversorgung wird der hohe Naturschutzwert weiter gesichert.

Das **einmalige Belassen von natürlich entstandenem Totholz und naturschutzfachlich wertvollen Ernteresten** beinhaltet den Erhalt von liegendem Totholz (ganze Bäume, einzelne Stamm- oder Kronenabschnitte), von stehendem Totholz (ganze Bäume mit/ohne Krone) und von Stubben/Hochstümpfen. Aufgrund des sehr hohen naturschutzfachlichen Ausgangswertes (5) kann sich bei Ernte des Totholzes ein Wertverlust einstellen.

Laufzeit < 10 Jahre

Aufgrund des bereits kurzfristig positiven Effekts sind schon kurze Vertragslaufzeiten geeignet, da durch eine Holznutzung ein Wertverlust eintreten würde.

Laufzeit 10 – 30 Jahre

Gleiches gilt für längere Laufzeiten bis ca. 30 Jahre.

Laufzeit > 30 Jahre

Bei dauerhaften Laufzeiten wird es ohne eine weitere Nachlieferung von frischem Totholz durch die Zersetzung zu einem Absinken des naturschutzfachlichen Wertes kommen. Zur Steigerung des Totholzangebotes wären Anschlussverträge sinnvoll.

Anwendungsbeispiel für das Schutzgut „Moorwälder“

Moorwälder haben eine große naturschutzfachliche Bedeutung. Ihre Funktion als Lebensraum für viele meist seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten kann von keinem anderen Biotoptyp übernommen werden. Intakte Moorwälder haben eine lange Habitattradition. Durch ihre Refugialfunktion leisten sie einen hohen Beitrag zur naturraumtypischen Diversität. Sie haben daher eine sehr hohe Schutzwürdigkeit (5). Moorwälder sind stark gefährdet bzw. teilweise sogar von einer vollständigen Vernichtung bedroht (Finck et al. 2017). Daher haben sie auch eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit (5).



Bei **intakten Moorwäldern** als natürlich-selbsterhaltenden Waldökosystemen, handelt es sich um einen nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotoptyp. Das bloße Erhalten dieses Biotoptyps ist nicht finanziell ausgleichsfähig und **Vertragsnaturschutz demzufolge nicht geeignet**.

Degradierete Moorwälder können noch Reste einer typischen Ausprägung aufweisen. Damit kann, je nach Degradationsstadium, eine Habitattradition für manche Organismen noch aufrechterhalten worden sein. Dadurch können sie einen wichtigen Beitrag zur naturraumtypischen Diversität leisten. Sie haben daher eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit (4). Degradierete Moorwälder sind aufgrund ihrer relikttärenden Vorkommen noch (stark) gefährdet (Finck et al. 2017) und haben daher eine mittlere Schutzbedürftigkeit (3).

Die Renaturierung/Wiedervernässung von degradierten Moorwäldern (Naturschutzwert: 3,5) kann z. B. durch eine Erhöhung des Wasserspiegels und die Entnahme nicht standortheimischer Baumarten erfolgen.

Laufzeit < 10 Jahre

Da sich durch das Verschließen von ehemaligen Entwässerungsgräben relativ schnell eine Erhöhung des Grundwasserspiegels und damit einhergehend eine

Erhöhung des Naturschutzwertes (4) erreichen lässt, sind kurze Laufzeiten geeignet. Zudem kann es ohne Renaturierungsmaßnahmen zu einer weiteren Degeneration des Waldmoores kommen.

Laufzeit 10 – 30 Jahre

Je länger jedoch der Zeitraum ist, umso besser geeignet ist diese Maßnahme, damit sich ein sehr hoher Schlusswert (5) einstellen kann. Zu beachten ist jedoch, dass durch die daraus evtl. resultierende Sozialbindung der Eigentümer das Verfügungsrecht der Waldbesitzer dauerhaft eingeschränkt werden kann (§ 30 BNatSchG). Daher sollte die dauerhafte Nutzungseinschränkung für den Waldbesitzer auch dauerhaft ausgeglichen werden.

Laufzeit > 30 Jahre

Bei langfristigen bzw. dauerhaften Laufzeiten ist Vertragsnaturschutz ebenfalls sehr geeignet. Jedoch ist auch hier die dauerhafte Nutzungseinschränkung für den Waldbesitzer dauerhaft auszugleichen.

Methoden-Kritik

Im Zuge der naturschutzfachlichen Eignungsbewertung der Schutzgüter haben sich einige methodische Herausforderungen und Schwierigkeiten ergeben:

- Es hat sich herausgestellt, dass die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands von Finck et al. (2017) inhaltliche und anwendungsbezogene Grenzen aufweist. So ist die Auswahl von degradierten Biotoptypen nicht einheitlich und konsistent innerhalb der Roten Listen umgesetzt, da nicht immer degradierte Formen von allen Biotoptypen vertreten sind. Dies erschwert eine einheitliche Bewertung aller Biotoptypen. Darüber hinaus ist es fraglich, wie einzelne § 30 Biotop zu bewerten sind, wenn sie innerhalb einer größeren Gruppe zusammengefasst sind. Hier wäre eine klarere Kennzeichnung der § 30 Biotop wünschenswert, um eine Eignungsbewertung im Detail zu realisieren.
- Eine weitere methodische Schwierigkeit war, dass einzelne Schutzgüter in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer unterschiedlich behandelt werden. So gibt es z. B. für Horstschutzzonen keine einheitlichen Regelungen, auf welche zurückzugreifen ist. Angaben hierzu finden sich entweder in den Landesnaturschutzgesetzen, oder sind anderen Leitlinien/Empfehlungen zu entnehmen. Auch hier wären einheitliche Angaben wünschenswert, um eine nahvollziehbare und vollständige Eignungsbewertung durchführen zu können.
- Bei der Eignungsbewertung der verschiedenen Schutzgüter für Vertragsnaturschutz ist zu berücksichtigen, dass es dem Eigentümer nach § 14 BNatSchG vorbehalten ist, nach Beenden der vertraglichen Vereinbarung innerhalb von 10 Jahren eine ursprüngliche Nutzung wiederaufzunehmen (Wiederaufnahmeprivileg). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies nicht zielführend und eine erneute Umwandlung eines renaturierten Biotops erscheint sehr unrealistisch. Daher wurde bei der Eignungsbewertung angenommen, dass dies nicht die Intention des Eigentümers ist und eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung bzw. Erhaltung gewünscht ist.

Impressum

Herausgeber:

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Sachgebiet Waldnaturschutz/Naturwaldforschung
Grätzelstr. 2
37079 Göttingen
<http://www.nw-fva.de>
<http://www.waverna-projekt.de>

Gesamtredaktion und Text:

Laura Demant (laura.demant@nw.fva.de), Dr. Peter Meyer

Bildweise:

Laura Demant: Titelfoto, S.1, 5; Dr. Andreas Mölder: S. 7

Göttingen, Dezember 2018

